

6. Newsletter im Schuljahr 2025/26

Wien, 14. November 2025

Schutzvorschriften für Schwangere hinsichtlich Arbeitszeit

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Eine Schwangerschaft verändert nicht nur das private Leben, sondern hat auch arbeitsrechtliche Konsequenzen. In Österreich schützt das Mutterschutzgesetz (MSchG) werdende Mütter gezielt vor Gefahren und Belastungen am Arbeitsplatz.

§ 3 Abs. 4 MSchG normiert, dass werdende Mütter, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hievon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermines Mitteilung zu machen haben. Mit Meldung der Schwangerschaft greifen diverse Schutzbestimmungen. Ein zentraler Aspekt dieses Schutzes betrifft die Arbeitszeit:

Verbot der Leistung von Überstunden (§ 8 MSchG)

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht übersteigen. Für den Schulbereich bedeutet dies, dass Kolleginnen pro Woche im Dienstrecht alt max. 20 Werteinheiten unterrichten bzw. im pd-Schema maximal 22 + 2 Stunden halten dürfen. Es ist nicht ein Durchschnitt der Gesamtbeschäftigung heranzuziehen, sondern die tatsächliche Beschäftigung pro Woche.

Die tägliche Arbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten.

Verbot von Nachtarbeit (§ 6 Abs.1 MSchG)

Werdende und stillende Mütter dürfen von zwanzig bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.

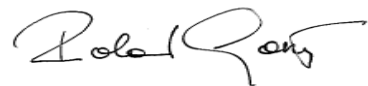
Sollten Sie zu diesem Thema weitere Fragen haben, wenden Sie Sich an unsere Familienreferentin MMag. Erika Zeh.

Mit kollegialen Grüßen



Mag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin

Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender

Mail: roland.gangl@goed.at